

II.

Steuerberechnung für Gewinne über 45 000,— DM

Bei einem Dreivierteljahresgewinn von mehr als 45 000,— DM wird die Steuer folgendermaßen berechnet:

Dreivierteljahresgewinn DM über	bis DM	Steuerbetrag DM		\$
45 000	75 000	22 725	+ 75 % des Betrages, der 45 000,— DM übersteigt	
75 000	112 500	45 225	+ 82% des Betrages, der 75 000,— DM übersteigt	
112 500	187 500	75 975	+ 86% des Betrages, der 112 500,— DM übersteigt	
über	187 500	140 475	+ 90 % des Betrages, der 187 500,— DM übersteigt	

Die sich ergebende Steuer ist auf volle DM abzurundenj

1. Beispiel: (keine Ermäßigungen)

Gewinn 1958	<u>48465,—DM</u>
Die Steuer beträgt:	
bei 45 000,—DM.....	22 725,—DM
bei 3 465,— DM = 75 % von (48 465,— DM & 45 000,— DM) ..	<u>2598,75DM</u>
mithin bei 48 465,— DM.....	25323,75DM
	<u>Steuer 1958 25 323,—DM</u>

2. Beispiel: (eine Gattenermäßigung, eine Kinderermäßigung)

Gewinn 1958	<u>48 317,—DM</u>
Die Steuer beträgt:	
bei 45 000,— DM «.....	22725,—DM
bei 3 317,—DM = 75 % von (48 317,— DM ft 45 000,— DM) ..	2 487,75 DM
mithin bei 48 317,— DM.....	<u>25212,75DM</u>
abgerundet	25 212,— DM
ft Gattenermäßigung 38,—DM	
ft Kinderermäßigung 38,— DM	<u>76,— DM</u>
	<u>Steuer 1958 25 136,— DM</u>

**Fünfte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über den Verkehr mit Giften.**

— Giftgesetz —

— Erteilung der Erlaubnis —

Vom 28. März 1958

Auf Grund des § 29 des Gesetzes vom 6. September 1950 über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz — (GBl. S. 977) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Betriebe, für die bisher nach § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1951 zum Gesetz über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz — (GBl. S. 1108) eine Erlaubnis zum Verkehr mit Giften nicht erforderlich war, haben diese bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung bei dem zuständigen Volkspolizeikreisamt zu beantragen;

(2) Mit dem Antrag sind Unterlagen unterteilt nach den Giftabteilungen einzureichen, aus denen ersichtlich ist, welche Gifte hergestellt, ver- oder bearbeitet, aufbewahrt oder an den Handel abgegeben werden. Desgleichen muß ersichtlich sein, welche Personen vom Leiter des Betriebes als Verantwortliche für den ordnungsgemäßen Verkehr mit Giften (Gift-Verantwortliche) eingesetzt sind.

(3) Personen, die mit Giften der Abteilung 1 umgehen, sind dem zuständigen Volkspolizeikreisamt namentlich zur Bestätigung zu benennen.

(4) Veränderungen gemäß Absätzen 2 und 3 sind dem zuständigen Volkspolizeikreisamt innerhalb einer Woche mitzuteilen;

§ 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1951 zum Gesetz über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz — außer Kraft;

Berlin, den 28. März 1958

Der Minister des Innern

Maron

* 4. DB (GBl. I 1957 S. 678)